

Weibliche Genitalverstümmelung – eine massive Menschenrechtsverletzung nicht nur in Entwicklungsländern

Ulrike Heckl

Zusammenfassung

Weibliche Genitalverstümmelungen, irreführend auch „weibliche Beschneidungen“ genannt, sind eine massive Menschenrechtsverletzung, die nicht nur in Entwicklungsländern ein Problem darstellen. Auch in Deutschland halten sich etwa 20.000 Mädchen und Frauen auf, die diese körperliche und seelische Verletzung erleiden mussten und unter irreparablen und dauerhaften Folgeschäden leiden. Die traditionelle Verankerung dieses grausamen Rituals, das durch die ökonomische Abhängigkeit der Frauen verständlich wird, erschwert jede Veränderungen dieses Zustands. Trotzdem gelang es in den vergangenen Jahren internationalen Organisationen, regionalen Nicht – Regierungsorganisationen und halbstaatlichen Frauenkomitees gegen die weibliche Genitalverstümmelung vorzugehen. Obwohl die Genitalverstümmelung von den Vereinten Nationen sei 1993 als Menschenrechtsverletzung anerkannt ist, haben es zumindest in Deutschland Frauen, denen ein solcher Eingriff droht, immer noch schwer, Asyl gewährt zu bekommen.

Dass es sogenannte Beschneidungen an Mädchen und Frauen in vielen afrikanischen Ländern gibt, ist bekannt; dass aber alleine in Deutschland schätzungsweise 20.000 Frauen von genitaler Verstümmelung betroffen sind, – irreführend und verharmlosend „Beschneidung“ genannt - ist weitgehend unbekannt (Bundesministerium f. Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2000a).

Die Verstümmelung weibliche Genitalien, die nicht mit der männlichen Beschneidung der Vorhaut verglichen werden können, stellt eine massive Verletzung der körperlichen Integrität,

Sexualität und der geschlechtlichen Identität der betroffenen Frauen dar. Nach Angaben internationaler Organisationen sind es weltweit zwischen 100 und 140 Millionen Mädchen und Frauen, die von weiblichen Genitalverstümmelungen betroffen sind. Und jährlich werden weitere zwei Millionen Mädchen Opfer dieses grausamen Rituals (amnesty international 2001a; Bundesministerium f. Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2000b). Es wird in mehr als 29 afrikanischen Ländern, in Teilen Asiens, aber auch in Syrien, Jordanien, im Jemen und bei einigen indigenen Gruppen in Zentral- und Südamerika praktiziert in Dörfern wie auch in Städten. In manchen Regionen in Afrika haben mehr als 90 Prozent der Frauen über 14 Jahre diese Verletzungen erleiden müssen und zwar unter Moslems, Christen wie auch unter Angehörigen anderen Religionsgemeinschaften (Deutscher Bundestag 1997)

Was ist unter weiblicher Genitalverstümmelung zu verstehen ?

Konkret bedeute dies, dass – je nach ethnischem Hintergrund mehr oder weniger große Teile der weiblichen Genitalien entfernt werden. Im extremsten Fall werden die Klitoris und die inneren und äußeren Schamlippen fast vollständig amputiert und die verbleibenden Reste der äußeren Schamlippen bis auf eine extrem kleine Öffnung zusammengenäht. Üblicherweise wird dieser Eingriff von traditionellen Heilerinnen oder Hebammen durchgeführt, in der Regel ohne Betäubung und mit unsterilen Instrumenten, zu denen alle möglichen scharfen Gegenstände zählen können: nicht nur Messer oder Scheren, sondern auch Rasierklingen, Deckel von Konservendosen oder Glasscherben. Insbesondere in den traditionellen ländlichen Gemeinden betrachten die Menschen dies als etwas ganz Normales. Bräuche, Tradition und Religion machen den Eingriff häufig zu einer Pflicht, die kaum zu umgehen ist (Müller, Ch. 1998). Die Auswirkungen auf die körperliche wie auch seelische Gesundheit der Mädchen und Frauen sind jedoch irreparabel und nachhaltig. Deshalb wird heute konsequenterweise von Female Genital Mutilation (FGM) gesprochen.

Körperliche und psychische Folgen

Neben den akuten Folgen eines solchen Eingriffs, wie unstillbare Blutungen, unerträgliche Schmerzen und lebensbedrohlichen Infektionen, können chronisch gewordene Infektionen langfristig zu Unfruchtbarkeit führen. Die Verstümmelung der unteren Harnwege bringt lebenslang Schwierigkeiten beim Wasserlassen bis zum Harnstau und Fistelbildungen mit sich. Jede Menstruation wird zur Qual, da die Blutung nicht ungehindert abfließen kann (Lightfoot-Klien, 1993). Darüber hinaus stellt jede Geburt aufgrund der veränderten Anatomie ein großes Risiko für die Mütter und ihre Kinder dar.

Nachteilige Folgen werden meist von einheimischen Männern wie auch Frauen gleichermaßen geleugnet. Die Angst, bei Verweigerung aus der sozialen Gemeinschaft ausgestoßen zu werden, ist zu groß. Allerdings können die seelischen und körperlichen Belastungen so stark sein, „dass die Betroffenen das gesamte Ereignis nicht nur verdrängen, sondern abspalten. Diese Frauen wissen zwar, dass sie genitalverstümmelt sind, können sich aber an überhaupt nichts mehr erinnern. Hier ergeben sich Parallelen zu Vergewaltigungs- und Folteropfern, die ähnlich traumatisiert wurden“ (Hulverscheidt, M. 1999). Es gibt auch Stimmen, die behaupten, dass viele Gesellschaften die Genitalverstümmelung deshalb schätzen, weil der Schock und das Trauma die Frauen „ruhiger“ und „fügsamer“ mache (amnesty international 2001b). Wie bei anderen Opfern von unbeschreiblicher Gewalt werden auch von diesen Frauen depressive Symptome und Angstreaktionen geschildert; nicht selten auch Gefühle der Unvollständigkeit und Minderwertigkeit. Allerdings gibt es für sie keine Möglichkeit ihre Gefühle und Ängste auszudrücken. Die Furcht vor sozialer Isolation, die es ihnen schon als Mädchen nicht erlaubte, ihr Angst und ihren Schmerz während des Eingriffs zu zeigen, bleibt für die Frauen auch im Erwachsenenleben wirksam. Die Genitalverstümmelung kann den ersten Geschlechtsverkehr für Frauen zu einer Tortur werden lassen. Für etliche Frauen bleibt er eine Qual.

Von BefürworterInnen dieser patriarchalisch ausgerichteten Gesellschaften wird die Genitalverstümmelung auch als eine erwünschte Form sozialer und psychischer Kontrolle gesehen. Ehre und Ansehen der Frauen würden sichergestellt; Jungfräulichkeit und Treue während der Ehe garantiert. Erst durch dieses grausame Ritual würde eine Frau in die Gesellschaft aufgenommen und heiratsfähig.

Ökonomische und soziale Aspekte

Tradierte Vorstellungen über den sozialen Status und die Rolle der Frau zementieren diese grausame Praxis. Eine Hochzeit ist vielerorts ausgeschlossen, wenn an der zu verheiratenden Tochter der Eingriff nicht vorgenommen wurde. Da die Ehe die einzig mögliche Existenzsicherung für ihre Töchter darstellt, legen die Eltern auch Wert auf die Einhaltung dieser Tradition. In vielen afrikanischen Ethnien wird zudem die Höhe des Brautpreises vom Ausmaß der „Beschneidung“ abhängig gemacht. Auch die traditionellen Heilerinnen profitieren von diesem Brauch, da sie einen hohen sozialen Status in ihren Gemeinden genießen und über ein eigenes Einkommen verfügen, auf das sie nicht verzichten möchten.

Früher wurde die weibliche Genitalverstümmelung im Zusammenhang mit Pubertätsriten durchgeführt, heute wird der Eingriff meistens in sehr jungen Jahren vollzogen. Während die rituelle Komponente immer mehr in den Hintergrund tritt, findet stattdessen vermehrt eine Medikalisierung statt. In einigen Staaten wird inzwischen häufiger die genitale Verstümmelung durch medizinisch ausgebildetes Personal und unter hygienischen Bedingungen in Einrichtungen der Gesundheitsdienste vorgenommen. Die Tatsache, dass medizinisches Personal die Prozedur durchführt, ändert jedoch nichts an dem Tatbestand der massiven physischen und psychischen Verletzung der Mädchen und Frauen. Im Gegenteil besteht die Gefahr, dass Genitalverstümmelungen durch eine Medikalisierung legitimiert erscheinen.

Weibliche Genitalverstümmelung in der westlichen Welt

Weibliche Genitalverstümmelungen werden nicht nur in Entwicklungsländern praktiziert; sondern auch in vielen Immigrantenfamilien in Europa, USA, Kanada oder Australien. Im Zuge der weltweiten Migration wurde dieser Brauch von Einwanderern auch in die Gastländer mitgebracht. In England wurde aufgrund der großen Zahl von ImmigrantInnen aus den früheren englischen Kolonien das Problem schon früh erkannt. Bereits 1985 wurde ein Gesetz erlassen, das jede nicht - medizinisch begründete Operation an weiblichen Genitalien strikt verbietet. Australien, Frankreich, Schweden, Norwegen und Dänemark folgten diesem Beispiel. In Deutschland gibt es ein solches Gesetz noch nicht, was allerdings nicht bedeutet, dass bei uns der Eingriff erlaubt ist. JuristInnen argumentieren, dass eine spezielle Gesetzgebung nicht notwendig sei, da die genitale Verstümmelung eine schwere Körperverletzung darstellt und damit strafbar ist. Viele Eltern schicken darum ihre Kinder während der Ferien in ihre Heimatländer um dort den Eingriff ausführen zu lassen (Kalthegener, R. 1999).

Initiativen gegen weibliche Genitalverstümmelungen

Die Praktik der weiblichen Genitalverstümmelung verstößt gegen das Menschenrecht auf körperliche Unversehrtheit, wie es in zahlreichen Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen festgehalten ist. Von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und dem Kinderhilfswerk (Unicef) wurden gemeinsame Resolutionen verabschiedet, in denen die Verstümmelung der weiblichen Genitalien verurteilt wird. Von der Weltbevölkerungskonferenz in Kairo (1994) und der Weltfrauenkonferenz 1995 in Peking gingen Initiativen zur Abschaffung der sogenannten. Beschneidung von Mädchen und Frauen aus.

Die Kritik von westlicher Seite an der weiblichen Genitalverstümmelung wurde aber über lange Zeit von vielen AfrikanerInnen als rassistisch und diskriminierend begriffen und als Angriff auf ihre eigene Kultur betrachtet. Ein anderer Vorwurf ist, dass mit der Konzentration auf die Female Genital Mutilation von den tatsächlichen sozialen und ökonomischen Pro

blemen afrikanischer Frauen abgelenkt werde. Auch die Sonderberichterstatterin der UNO, Halima Embarek Warzazi, sieht einen engen Zusammenhang zwischen dieser Praktiken und dem Grad an Unwissenheit, Armut und niedrigem Sozialstatus von Frauen (VN – Dokument 1996). Im Mittelpunkt muss daher die Unterstützung einheimischer Gruppen und Organisationen stehen, die durch Aufklärungsarbeit eine entsprechende Bewusstseins- und Verhaltensveränderung einzuleiten versuchen. Vorrang haben Programme zur Verbesserung der ökonomischen Situation der Frauen. Nur wenn sich die Stellung der Frau verbessert und ihr der Zugang zu Bildung gewährt wird, können solche gesundheitsschädigenden Traditionen überwunden werden.

An der Spitze der AktivistInnen, die eine weiblich Genitalverstümmelung verurteilen, stehen heute Frauen und Männer aus den afrikanischen Staaten. In fast allen betroffenen Ländern haben sich inzwischen sowohl lokale Nicht – Regierungsorganisationen wie auch halbstaatliche Frauenkomitees gebildet, die den Kampf gegen diese uralten Praktiken aufgenommen haben. Von den 29 afrikanischen Ländern, in den die weibliche Genitalverstümmelung praktiziert wird, haben sich 22 Staaten im Inter - Afrikanischen Komitee für traditionelle Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Kindern beeinträchtigen (IAC), organisiert. Sie sehen es als ihre Aufgabe, die Aktivitäten der nationalen Nicht - Regierungsorganisationen zu koordinieren.

Weibliche Genitalverstümmelung – (k)ein Asylgrund ?

Die weibliche Genitalverstümmelung ist wohl von den Vereinten Nationen seit 1993 als Menschenrechtsverletzung anerkannt, die Realität ist aber auch, dass es Frauen, die aus ihren Heimatländern aus diesem Grund fliehen, zumindest in Europa immer noch schwer haben, Asyl zu erhalten. Anders verhält es sich in den USA und Kanada, die eine drohende Verstümmelung als frauenspezifischen Asylgrund anerkennen.

Um in Deutschland Asyl zu bekommen, müssen die Frauen glaubhaft nachweisen, dass ihnen zu Hause eine konkreten Gefahr droht. Das Asylrecht in Deutschland bietet zudem nur Schutz vor staatlicher Verfolgung; die verstümmelnden Eingriffe werden aber von privaten Personen durchgeführt. Dies steht in der Praxis einer Gewährung eines dauerhaften Aufenthalts in Deutschland i.d.R. entgegen. Lediglich als Abschiebungshindernis wird die weibliche Genitalverstümmelung seit kurzem ausdrücklich genannt. Der Deutsche Bundestag hat inzwischen die genitale Verstümmelung von Mädchen und Frauen als eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung geächtet und sie ist laut des Strafgesetzbuch strafbar (Bundesministerium f. Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2000c). Von Parlamentariern aller Parteien wird empfohlen, dass Frauen, denen die Genitalverstümmelung in ihren Heimatländern droht, ein Aufenthaltsrecht zu gewähren.

Die Forderung nach Asyl für die Frauen, denen in ihrer Heimat oder in Europa die genitale Verstümmelung droht, bleibt dabei jedoch weiterhin bestehen. Die Verfolgung von Mädchen und Frauen durch private Dritte, wenn die Behörden in den Herkunftsländern die Opfer nicht schützen können oder wollen, sollte nicht nur im Einzelfall als Asylgrund anerkannt werden, Die in Deutschland lebenden Mädchen und Frauen sollten die Möglichkeit haben, Informationen zu den gesundheitlichen Risiken und eine Aufklärung über die rechtliche Situation zu bekommen. So sollten MitarbeiterInnen von psychosozialen Einrichtungen und Behandlungszentren, von Sozialdiensten und auch Krankenhäusern, wie auch LehrerInnen und ErzieherInnen, die mit Flüchtlingen, Migranten und Migrantinnen zu tun haben, hierfür umfassend informiert und sensibilisiert werden, damit sie die betroffenen Mädchen und Frauen kompetent beraten können.

Literatur:

amnesty international (2001a) Geschundene Körper – zerrissene Seelen. Folter und Miss-handlungen an Frauen, Bonn. S. 24

amnesty international (2001b). Was ist weibliche Genitalverstümmelung ? Internetrecherche:
Dokument 2914/FGM1

Bundesministerium f. Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2000a). Genitale Verstümmelung bei Mädchen und Frauen. S. 31

Bundesministerium f. Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2000b). Genitale Verstümmelung bei Mädchen und Frauen. S. 7

Bundesministerium f. Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2000c). Genitale Verstümmelung bei Mädchen und Frauen. S. 28-34

Deutscher Bundestag (1997). Drucksache 13/8281 v. 23.07.01, S. 3

Hulverscheidt, M. (1999). Gesundheitliche Folgen der weiblichen Genitalverstümmelung. In: Schnüll, P. / TERRES DES FEMMES (Hrsg.): Weibliche Genitalverstümmelung. Eine fundamentale Menschenrechtsverletzung, S. 54-60

Kalthe gener, R. (1999). Recht auf körperliche Unversehrtheit: Rechtliche Regelungen gegen genitale Verstümmelungen in Deutschland und Europa. In: Schnüll, P. / TERRES DES FEMMES (Hrsg.): Weibliche Genitalverstümmelung. Eine fundamentale Menschenrechtsverletzung, S. 201-211

Lightfoot-Klein, H. (1993). Das grausame Ritual. Sexuelle Verstümmelung afrikanische Frauen. Frankfurt, S. 77

Müller, Ch. (1998). Genitale Verstümmelung. Nicht nur ein Problem der Entwicklungsregionen. In: Pro Familia Magazin, 25. Jhg., 6, S. 34

VN- Dokument (1996). Nr. E/CN. 4/Sub 2/1996/6, S.28

Anschrift: Dr. Ulrike Heckl, Fuchsstr. 2, 79102 Freiburg

Ulrike Heckl, Dr. phil., Diplom - Psychologin, geb. 1951, Psychologische Psychotherapeutin und Supervisorin BDP, Mitarbeiterin der Psychosozialen Abteilung der Klinik für Tumorbio

logie in Freiburg, langjährige Mitarbeit im Aktionsnetz der Heilberufe von amnesty international und Präsidiumsbeauftragte des BDP's für Menschenrechtsfragen